

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

EEV AG, Am Nordhafen 5, 26871 Papenburg

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Nur per Mail an: ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de

Papenburg, am 1.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die EEV AG nehme ich nachstehend zu dem Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ vom Juli 2015 Stellung.

Die EEV AG besitzt und betreibt ein Biomasse-Kraftwerk in Niedersachsen (Alt-holz). Sie ist zudem Alleineigentümerin der EEV OWP Skua GmbH, die einen Offshore-Windpark (OWP) in der AWZ der Nordsee projektiert.

Im Folgenden nehme ich nur zu dem Abschnitt IV. „Windenergie auf See“ Stellung.

Die Vorschläge des Eckpunktepapiers zur Windenergie auf See

1. sind unausgereift und investitionsbremsend;
2. führen zu einer Teil-Verstaatlichung;
3. bringen weniger Akteursvielfalt und eine weitere Benachteiligung des Mittelstands;
4. führen zu höheren statt niedrigeren Strompreisen.

EEV Erneuerbare Energie Versorgung AG

Dransfelder Straße 7

37079 Göttingen

Geschäftsanschrift:

Am Nordhafen 5

26871 Papenburg

Telefon: +49 551 309 89-0

Telefax: +49 551 309 89-199

E-Mail: info@EEV-AG.de

Internet: www.EEV-AG.de

Vorstand:

Bernhard Faber, LL.M.(NY)

Aufsichtsrat:

Mag. Peter Bernhart

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen

Dr. Erich Wendl

HRB 201891 Amtsgericht Göttingen

USt-IdNr. DE 284098414

Bankverbindung:

Sparkasse Göttingen

Konto: 56 028 764

BLZ: 260 500 01

IBAN: DE90 2605 0001 0056 0287 64

BIC: NOLADE21GOE

Tochtergesellschaften:

EEV BioEnergie GmbH & Co. KG

Am Nordhafen 5

26871 Papenburg

Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Lucas

HRA 203521; Amtsgericht Osnabrück

USt-IdNr.: DE199502465

EEV OWP Skua GmbH

Reeperbahn 1

20359 Hamburg

Geschäftsführer:

Reinhard Stuth

HRB 128036 Amtsgericht Hamburg

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

Im Einzelnen:

1.

Eckpunkte sind unausgereift und investitionsbremsend

Die Vorschläge des BMWi sind an viel zu vielen Stellen noch bei weitem zu unpräzise und unausgereift, um bereits Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens zu sein. Sie irritieren die im Offshore-Bereich tätigen Unternehmen erheblich und bremsen so Investitionsentscheidungen für Projekte mit mittlerem Zeithorizont. Besonders fällt der Kontrast zu den Abschnitten zu den anderen Erzeugungsarten auf, die bereits erheblich konkreter sind.

Bezeichnend ist auch der fehlende Zusammenhang („logischer Bruch“) zwischen den Ursachen der bisherigen Unzulänglichkeiten im Offshore-bereich und den vorgeschlagenen Lösungen. Hauptursache war vor allem die verspätete Beauftragung und Realisierung der Netzanschlussysteme in der Nordsee. Hierbei spielten Defizite bei dem Staatsbetrieb TenneT eine große Rolle.

Diese Defizite und Unzulänglichkeiten lassen sich aber mühelos auch anders beheben als durch einen weiteren, kurzatmigen und nicht zu Ende gedachten Systemwechsel. Statt dessen wären Wege zu einem beschleunigten und besser abgestimmten Netzausbau wesentlich besser geeignet. Denn trotz fortschreitender Standardisierung bleiben die Verhandlungs- und Bauzeit weitgehend unverändert.

Ein weiteres einfaches Mittel zur Vermeidung von Verzögerungen und Kostensteigerungen wäre der bloße Verzicht auf immer neue Systemwechsel, mit denen sich Ministerien, Behörden und Parlamente ohne Unterlass beschäftigen. Die laufende Produktion neuer Gesetzentwürfe aus dem BMWi zur Energiewirtschaft erwecken durchaus den Eindruck von Regelungswut.

1.1 Zeitliche Annahmen

Ein Beispiel von vielen für seine Unreife ist die Annahme des Eckpunktepapiers, die Vorentwicklung der Flächen einschließlich der Vorplanung, Genehmigung, Ausschreibung und Beauftragung des Netzanschlusssystems sei in zwei Jahren zu erledigen. Heute dauert allein die Ausschreibung und Vergabe des Netzanschlusssystems in der Nordsee drei Jahre. Er ist nicht ersichtlich, wie das BMWi das Verfahren so sehr zu beschleunigen meint.

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

1.2 Verfahren und Entscheidungskriterien für die Vergabe

Das Verfahren und die Entscheidungskriterien für den Zuschlag bei Ausschreibungen ist unausgereift. Das Eckpunktepapier sieht die Vergabe für das Niedrigstgebot vor. Damit wäre das einzige Vergabekriterium (100 %) der Preis. Dieses Modell ist im Vergaberecht aber -aus guten Gründen- weitgehend ausgeschlossen, weil es sich nicht bewährt hat und keine angemessene Berücksichtigung der Einzelfälle erlaubt.

Es überrascht, dass das BMWi insoweit auch nicht aus der PV-Ausschreibung im Frühjahr 2015 lernt. Dieses führte im Vergleich zum bisherigen System zu einem höheren Strompreis. Zugleich ging 40 % des ausgeschriebenen Umfangs im Kern an einen einzigen Bieter.

1.3 Ausgestaltung der künftigen Entschädigungsregelung

Unpräzise und unausgereift sind auch die Ausführungen zur Ausgestaltung der künftigen Entschädigungsregelung. Obwohl

- dieser Aspekt für die Unternehmen von größter Bedeutung ist,
- und die Entschädigung anhand eines echten und fairen Wertes einschließlich der vorentwickelten Planungsschritte verfassungsrechtlich geboten ist,

begnügt sich das BMWi mit bloßen Ideen und Andeutungen. Es fehlt an einer hinreichend bestimmten Aufschlüsselung der entschädigungsfähigen Kosten, die unerlässlich ist. Allgemeine Hinweise auf „durchschnittliche Kosten“ sind rechtlich, politisch und unternehmerisch nutzlos.

Dieser „echte und faire Wert“ ließe sich entweder durch eine staatlich kontrollierte bzw. begleitete due dilligence oder anhand des Buchwerts ermitteln. Der erfolgreiche Bieter wäre dann zu verpflichten, den bisherigen Eigentümern / Investoren / Projektentwicklern diesen Wert zu den so ermittelten Preisen abzukaufen.

Es neue System muss klar stellen, dass neben den Kosten für Umwelt-, Geophysik-, Sicherheits- und allen anderen technischen Untersuchungen, die üblicherweise fremdbeauftragt werden, auch die eigenen Kosten für die Projektentwicklung sowie Kosten für den Erwerb von Projekten erstattungsfähig sind. Für alle diese Kosten gilt gleichermaßen: Unternehmen haben auf der Grundlage einer

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

geltenden Rechtslage und im Vertrauen auf die Verlässlichkeit politischer Rahmenbedingungen investiert.

1.2 Teilnahmeberechtigung an der Einmalauktion

Auch die Teilnahmeberechtigung an der Einmalauktion ist unpräzise und unausgereift. Hier muss klar sein, dass nicht nur Windparkprojekte teilnehmen können, „die über bestandskräftige Genehmigungen oder Planfeststellungsbeschlüsse verfügen oder für deren Projekte in der Nordsee bereits ein Erörterungstermin beim BSH in den Zonen 1 und 2 durchgeführt worden ist und an einem bereits beauftragten oder im O-NEP bestätigten Netzanbindungssystem liegen“.

Es ist erforderlich, auch die Windparkprojekte zur Teilnahme zu berechtigen, die die genannten Voraussetzungen nur deswegen nicht erfüllen, weil fehlerhaftes Verhalten des BSH sie am schnellen Vorantreiben der Projektentwicklung hinderten. Es wäre weder rechtlich noch politisch hinnehmbar, wenn ein Projekt durch fehlerhaftes Verhalten einer Behörde doppelt bestraft würde: Erst verliert der Inhaber des Projekts mehrere Jahre Zeit und geht am Ende sogar vollkommen leer aus.

Diese Fallkonstellation ist keine nur theoretische. Das BSH legt spätestens seit 2010 fünf Windparkprojekte (unter anderem OWP Skua) in der Zone 2 auf Eis, weil die Bundeswehr die Flächen für militärische Übungen beansprucht.

Das BSH verhielt sich in mehrfacher Weise fehlerhaft:

Zunächst überließ es das BSH dem Antragsteller, mit dem BMVg das Vorliegen eines abwägungsfesten Belangs der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung zu klären. Eine Behörde ist aber verpflichtet, in einem Verfahren die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Genehmigung/ Planfeststellung selber zu klären. Sie kann diese Aufgabe nicht zur Arbeitserleichterung an einen der Beteiligten delegieren.

Nachdem der Antragsteller des OWP Skua-Projekts - ohne Anerkennung einer eigenen Verpflichtung, sondern ausschließlich zur Beschleunigung des Verfahrens - mit der Bundeswehr weiter klärte und dem BSH umfangreiche Recht- und militärische Fachgutachten vorlegte, führte das BSH dann zwar vor genau einem Jahr einen Erörterungstermin mit den beteiligten Seiten durch, verweigerte aber danach wieder -rechtswidrig- die weitere Bearbeitung des Verfahrens. Das BSH

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

hält sogar vorsätzlich das Protokoll über diesen Erörterungstermin bis heute zurück.

Die Gutachten belegen im Detail, dass ein abwägungsfester Belang der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht vorliegt. Sie belegen, dass die Bundeswehr zumutbare Ausweichmöglichkeiten hat, eine etwaige Beeinträchtigung klar unter der rechtlich gebotenen Erheblichkeitsschwelle liegt und überdies eine ganze Reihe von Argumenten der Bundeswehr offenkundig unbegründet ist.

Obwohl das BSH ausdrücklich bestätigte, für eine Entscheidung der Militärfrage keine weiteren Unterlagen und Darlegungen zu benötigen, bleibt es seit einem Jahr hierzu untätig. Zugleich fordert das BSH einerseits den Antragsteller direkt und indirekt auf, die Projektentwicklung so lange nicht fortzusetzen, wie die Militärfrage nicht geklärt ist, und verweigert andererseits genau diese Klärung der Militärfrage. Der Antragsteller löste daher die bereits vorbereiteten Beauftragungen von geotechnischer Untersuchung, Windgutachten und Schifffahrtskollisionsanalyse nicht aus.

Der Antragsteller erwägt daher, den Rechtsweg einzuleiten (Untätigkeits- in Verbindung mit isolierter Feststellungsklage sowie Schadensersatzklage aus Amtshaftung). Sollten die Gerichte im Sinn des Antragstellers entscheiden, oder das BSH doch noch einlenken, so stände rechtskräftig fest, dass das BSH seit 2010 eine falsche Rechtsauffassung vertrat und so den Antragsteller hinderte, das fortgeschrittene Stadium zu erreichen, dass ihn jetzt zur Teilnahme an der Einmalauktion berechtigen würde. Das BMWi darf vor dieser Fallkonstellation nicht die Augen verschließen, sondern muss eine entsprechende Regelung treffen.

Der Vollständigkeit halber sei hinzu gefügt, dass die genannten fünf Windparkprojekte aufgrund ihrer relativ geringen Entfernung zur Küste, ihrer relativ geringen Wassertiefe, ihrem hohen Erzeugungspotenzial und der Nähe zu Netzanchlussmöglichkeiten bevorzugt zu den Kriterien der Bundesnetzagentur und des BFO passen. Sie sind damit auch aus volkswirtschaftlicher Sicht günstiger als viele andere, im Verfahrensstand möglicherweise weiter voran geschrittene Projekte.

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

1.5 Weitere Aspekte der Einmalauktion

Auch weitere Aspekte der Einmalauktion sind unausgereift und unpräzise:

Wie vermeidet das vorgeschlagene Modell der Einmalauktion die massive und rechtlich nicht begründete Benachteiligung der Unterliegenden ? Denn selbst bei einer vollständigen Erstattung der entstandenen Kosten könnte der Unterliegende die - ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten - Gewinnpotenziale nicht mehr realisieren. Daraus folgt die Ungleichbehandlung bisher gleichberechtigter Marktteilnehmer.

Wie gewährleistet das BMWi einen Umfang an Erzeugungspotenzial für die Einmalauktion, der ein hinreichendes Ausmaß an Entschädigung überhaupt möglich macht ? Schon jetzt gäbe es -die heutige Situation zugrunde gelegt- keinen Umfang von 2,4 GW, sondern nur noch von 1,2 GW. Selbst dieses würde nur gelten, wenn nicht 400 MW für OWP-Projekte in der Ostsee reserviert werden.

Daher ist es rechtlich, politisch und wirtschaftlich zwingend erforderlich, den bisherigen Deckel für die Windenergie auf See deutlich anzuheben. Die Ausbauziele von 6,5 GW installierter Leistung bis 2020 und 15 GW bis 2030 sind bei einem Übergang zum zentralen System und einer Entschädigung durch eine Einmalauktion nicht zu halten. Der dadurch vom Staat ausgelöste Verteilungskampf wäre unverhältnismäßig und auch unnötig, da als Ausweg das Wiederanheben des früher ja bereits höher angesiedelten Deckels zur Verfügung steht.

Bei der Wahl des zentralen Systems wäre daher die Anhebung des Deckels auf etwa 8 - 10 GW bis 2020 und auf 18 - 20 GW bis 2030 notwendig. Eine solche Anhebung wäre aus anderen Gründen ohnehin geboten.

1.6 Leerstandskosten

Des weiteren ist das Eckpunktepapier auch zu den Leerstandskosten unausgereift und unpräzise. Es fehlen

- eine genaue Beschreibung / Definition der Leerstandskosten,
- sowie plausible Belege, warum ein zentrales System die geringsten Leerstandskosten hat.

Überdies bestreiten wir -gemeinsam mit anderen- die Annahmen des wissenschaftlichen Gutachtens zu diesem Thema.

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

2.

Eckpunkte führen zu einer Teil-Verstaatlichung

Das Herausdrängen der privatwirtschaftlichen Unternehmen durch das zentrale System führt direkt zu einer Teil-Verstaatlichung der Branche. Es ist erstaunlich, dass gerade Bundesminister Gabriel sich so gegen die privaten Unternehmen stellt.

Im Ergebnis kehrt der Bundeswirtschaftsminister damit die politische Zielrichtung der Energiepolitik wieder einmal grundlegend um. Galt es in den letzten Jahren, Markt und Wettbewerb zu stärken, will er jetzt wieder mehr Staat und Kontrolle.

Nicht nur will das BMWi privaten Projektentwicklern das Geschäftsfeld entziehen, indem es dem Staat das Monopol für die bislang normale, marktwirtschaftliche Geschäftstätigkeit der Vorentwicklung von Flächen zuweist. Damit werden in erheblichem Maß Arbeitsplätze bei bestehenden Unternehmen vernichtet.

Die bisherigen Projektentwickler sitzen zudem außerordentlich dezentral über Deutschland verteilt - nicht selten in eher strukturschwachen Gebieten oder in Gegenden in einer geografischen Randlage. Die Zentralisierung bei einer „zentralen staatlichen Stelle“ hätte damit besonders negative Folgen für den Arbeitsmarkt.

Der Staat würde auch in vielfältiger anderer Weise unternehmerische Entscheidungen an sich ziehen. Eine Vorentwicklung ist nämlich nur dann möglich, wenn die neue Behörde bereits direkt oder indirekt weitgehende unternehmerische Entscheidung hinsichtlich späterer Beauftragungen vorweg nimmt.

Beispielsweise setzt eine aussagekräftige Baugrunduntersuchung eine Vorentscheidung über den Turbinenhersteller voraus. Die Zahl der Bohrlöcher hängt nämlich naturgemäß von der Zahl der WEA eines OWP ab, die wiederum davon abhängt, ob 5 MW-, 6 MW- oder später auch 7,5 oder 8 MW-Turbinen zum Einsatz kommen. Da nicht jeder Hersteller jede Leistung anbietet, soll und muss der Staat nach dem zentralen Modell also auch die Zulieferindustrie bestimmen.

Im zentralen Modell würde also nicht mehr der Markt, sondern die neue staatliche Behörde entscheiden. Das zentrale Modell ist daher in gewisser Weise Ausdruck des staatsmonopolistischen Kapitalismus.

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

Im übrigen wird die neue Behörde vermutlich genauso bürokratisch arbeiten wie das BMWi durch die bezeichnende Wortwahl „zentrale staatliche Stelle“ bereits andeutet.

3.

Eckpunkte führen zu weniger Akteursvielfalt und einer weiteren Benachteiligung des Mittelstands

Unter dem vom BMWi vorgeschlagenen zentralen System werden die Vielfalt der Akteure und der Wettbewerb stark leiden. Beispiele hierfür sind die Erfordernisse der Sicherheitsleistung sowie der Referenzen bezüglich des Betriebs. Es werden nur sehr große Marktteilnehmer diese staatlichen Wünsche erfüllen können.

Schon die PV-Ausschreibung im Frühjahr 2015 zeigte ja, dass die Akteursvielfalt massiv abnahm, da 40 % des ausgeschriebenen Umfangs im Kern an einen einzigen Bieter gingen.

Stadtwerke und mittelständische Investoren werden auch nicht in der Lage sein, erst viele Millionen Entwicklungskosten / Vorinvestitionen abschreiben zu müssen, weil der Staat sie aus ihren bisherigen Projekten verdrängt, und dann gleichzeitig wieder in neue Projekte unter staatlicher Regie zu investieren. Es stellt sich die Frage, ob das Bundeswirtschaftsministerium diese Verdrängung des Mittelstands will oder nur billigend in Kauf nimmt.

4.

Eckpunkte führen zu höheren statt niedrigeren Strompreisen

Da das zentrale Modell zu weniger Akteursvielfalt und damit zu weniger Wettbewerb führen wird und weniger Wettbewerb im allgemeinen höhere Preise mit sich bringt, führt das zentrale Modell mit hoher Wahrscheinlichkeit zu höheren Strompreisen, obwohl das BMWi vorgibt, das Gegenteil erreichen zu wollen.

Zudem muss die neue Behörde („zentrale Stelle“) neben neuen Verwaltungsstrukturen erst eigene Erfahrungen und Wissen aufbauen, das in der privatwirtschaftlichen Branche längst vorhanden ist. So entstehen zusätzliche, preistreibende Wirkungen.

ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

Zusammenfassend stellen wir fest:

Es besteht der Eindruck, dass das BMWi buchstäblich um jeden Preis das Ausschreibungsmodell für ausnahmslos alle Erzeugungsarten durchbringen will, obwohl der Bereich Windenergie auf See noch lange nicht entscheidungsreif ist.

Wir schlagen daher dringend vor, den Bereich Windenergie auf See aus dem Ausschreibungsmodell heraus zu nehmen und gesondert zu regeln. Dieses wird zwar noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Es ist aber angesichts der weitaus längeren Planungshorizonte im Offshore-Bereich sachgerecht. Das BMWi überschätzt sich und überfordert die Branche, wenn es vor den Besonderheiten dieses Bereichs die Augen verschließt.

Das BMWi fügte andernfalls durch seine erneuten und noch nicht zu Ende gedachten Systemwechsel in den verschiedenen Feldern der Energiepolitik der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit des Investitions- und Wirtschaftsstandorts Deutschland hohen ideellen Schaden zu, der früher oder später auch zu einem politischen und wirtschaftlichen Schaden führen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Faber, LL.M. (N.Y.)
Vorstand